

BVGer E-1982/2018 vom 16. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1982_2018

FR: TAF E-1982/2018 du 16 novembre 2020

IT: TAF E-1982/2018 del 16 novembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist unter Vorbehalt nachfolgender Erwägung einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Information des Schweizerischen Nachrichtendienstes, wonach er ein aktives und stark involviertes Mitglied der LTTE sei sowie ein Trainingslager der LTTE in Indien besucht habe, sei zutreffend. Bereits als Minderjähriger habe er in Indien von den LTTE geführte Kampfkunstkurse besucht. Im Jahr 2002 sei er offiziell als LTTE-Mitglied aufgenommen worden. Er habe jedoch keine typische Ausbildung zum LTTE-Kämpfer durchlaufen und auch nie an Kampfhandlungen teilgenommen. Er sei vielmehr für die ausländische Unterstützung der LTTE durch Dritte zuständig gewesen. In Sri Lanka sei er nie offiziell als Mitglied der LTTE in Erscheinung getreten. In der Schweiz sei er Mitglied der LTTE-Gruppe. Er habe Angst gehabt, seine LTTE-Vergangenheit offenzulegen, da ihm nicht entgangen sei, dass in der Schweiz Strafrechtsprozesse gegen LTTE-Mitglieder stattgefunden hätten. Diese neuen Tatsachen seien vor dem Hintergrund, dass der Schweizer Nachrichtendienst bereits im Jahr 2013 seine aktive Mitgliedschaft bei den LTTE bestätigt habe, nicht als nachgeschoben, sondern als aus Angst viel zu spät erfolgtes Geständnis zu qualifizieren. Seine Mutter habe ihm die Gerichtsvorladung des Magistrate Court in F. _____ vom 14. Februar 2018 zugesandt.

Daraus gehe hervor, dass in Sri Lanka ein Gerichtsverfahren gegen ihn laufe und er am 20. Februar 2018 beim Gericht in F._____ als beschuldigte Person hätte erscheinen sollen. Den Gegenstand des Gerichtsverfahrens kenne er nicht. Es sei jedoch nicht auszuschliessen, dass Sri Lanka herausgefunden habe, dass er ein LTTE-Mitglied mit wichtigen Aufgaben gewesen sei oder ihm wegen seiner Ex-Partnerin C._____ eine LTTE-Unterstützung vorgehalten werde. Wäre dies der Fall, müsste er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit einer langen Haftstrafe unter unmenschlichen Bedingungen rechnen und wäre mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Folter ausgesetzt. Die Vorinstanz sei deshalb anzuweisen, eine Botschaftsabklärung in Auftrag zu geben, um herauszufinden, ob aus dem aktuellen Gerichtsverfahren eine asylrelevante Gefährdung resultiere.

E. 4.2

Die Vorinstanz führt in der Vernehmlassung aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift seien im Lichte der über neun Jahre dauernden Asylverfahren mit den Entscheiden des SEM und den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts als unglaublich einzustufen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb er erst jetzt gestehe, Mitglied der LTTE zu sein. Es sei folglich auch unglaublich, dass in Sri Lanka im Jahr 2018 ein Strafverfahren im Zusammenhang mit den LTTE gegen den Beschwerdeführer eingeleitet worden sei. Es sei davon auszugehen, dass die Gerichtsvorladung vom 14. Februar 2018 gefälscht sei. Zudem finde der Untersuchungsgrundsatz seine Grenzen an der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht des Beschwerdeführers, welche er verletzt habe. Auf die Durchführung einer Botschaftsabklärung sei daher zu verzichten.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer verneinte in den vergangenen Asylverfahren eine Mitgliedschaft bei den LTTE. Erst in der vorliegenden Beschwerde offenbarte er diesen Umstand. Der Vorinstanz ist daher insoweit Recht zu geben, als der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht nicht nachgekommen ist. Dies ändert allerdings nichts daran, dass der Nachrichtendienst des Bundes die Vorinstanz informiert hatte, der Beschwerdeführer habe an einem Trainingslager der LTTE in Indien teilgenommen und sei aktives Mitglied der LTTE. Eine Verbindung des Beschwerdeführers zu den LTTE kann somit nicht ohne Weiteres als unglaublich abgetan werden. Des Weiteren reichte der Beschwerdeführer mittlerweile das Original der Gerichtsvorladung vom 14. Februar 2018 ein, womit sich eine Abklärung derer Echtheit aufdrängt. Insgesamt ist der Sachverhalt zum jetzigen Zeitpunkt nicht erstellt. Es stellen sich mehrere offene Fragen bezüglich allfälliger LTTE-Mitgliedschaft, Rolle innerhalb der LTTE und Gerichtsverfahren gegen den Beschwerdeführer in Sri Lanka, die weiterer Abklärung bedürfen. Die Vorinstanz ist daher anzuweisen, bei der Schweizerischen Botschaft in Sri Lanka abklären zu lassen, ob in Sri Lanka ein Gerichtsverfahren gegen den Beschwerdeführer hängig ist und falls ja, was der Gegenstand und wie der Stand des Verfahrens ist. Je nach Ergebnis der Botschaftsabklärung wäre die Vorinstanz allenfalls gehalten, den Beschwerdeführer erneut anzuhören und sich zu einer allfälligen Asylunwürdigkeit des Beschwerdeführers zu äussern.

E. 4.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel reformatorisch. Nur ausnahmsweise wird eine angefochtene Verfügung kassiert und an die Vorinstanz zurückgewiesen. Vorliegend ist der rechtserhebliche Sachverhalt nicht erstellt. Es ist nicht

Sache des Gerichts als letztinstanzliche Beschwerdeinstanz umfassende Sachverhaltsabklärungen durchzuführen und erstmals über sich allenfalls neu stellende Rechtsfragen zu entscheiden. Eine Kassation der angefochtenen Verfügung ist daher gerechtfertigt. Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Verfügung vom 20. Februar 2018 ist aufzuheben und die Sache ist im Sinne der Erwägungen zur vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, insbesondere zur Durchführung einer Botschaftsabklärung, und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Honorarnote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'850.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

E. 6

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 9. April 2018 verfügte Vollzugsstopp dahin. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.